

	Seite
1. Aufwendungen vor der Geburt	2
2. Aufwendungen aus Anlass der Geburt	2
3. Aufwendungen nach der Geburt	2
4. Geburtspauschale	2
5. Bemessungssätze	2

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

BF - 11_0_05/20

1. Aufwendungen vor der Geburt

Zu den sonst üblichen beihilfefähigen Leistungen die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft/Geburt stehen, wie zum Beispiel ärztliche Behandlungen, Heilbehandlungen, Hilfsmittel usw. sind auch Aufwendungen für die Schwangerschaftsüberwachung nach den "Mutterschafts-Richtlinien" beihilfefähig. Jedoch nicht beihilfefähig ist das Ersttrimesterscreening. Weiterhin ist die ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik für bis zu 14 Sitzungen zur Geburtsvorbereitung beihilfefähig. Dies gilt nicht für Paare. Wird die Schwangerschaftsgymnastik von einer Hebamme geleitet, ist keine ärztliche Verordnung notwendig.

Kosten für Schwangerschaftsbescheinigungen sind nicht beihilfefähig.

2. Aufwendungen aus Anlass der Geburt

Die Aufwendungen (Fallpauschale) die anlässlich einer stationären Entbindung im Krankenhaus entstehen sind beihilfefähig. Wahlleistungen sind nur beihilfefähig, wenn der Beihilfebeitrag für die Wahlleistungen (derzeit 22 €) gezahlt wird.

Findet die Entbindung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung der Geburtshilfe statt, sind die Leistungen der darin tätigen Hebammen nach der Hebammengebührenordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg (HebGebO) i. V. m. den im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V (HebVersVtr) dem Grunde nach beihilfefähig.

Bei einer Hausgeburt sind die Leistungen der Hebamme ebenfalls nach den einschlägigen Gebührenordnungen beihilfefähig.

Etwaige (Ruf-) Bereitschaftskosten außerhalb der Hebammengebührenordnung sind nicht beihilfefähig.

Aufwendungen für ein Familienzimmer im Krankenhaus sind nicht beihilfefähig.

3. Aufwendungen nach der Geburt

Bei einer Hausentbindung oder ambulanten Entbindung in einem Krankenhaus oder von Hebammen geleiteten Einrichtung der Geburtshilfe sind die Aufwendungen für eine Haus- und Wochenpflegekraft bis zu zwei Wochen nach der Geburt beihilfefähig, sofern nicht bereits Krankenpflege im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 7 Beihilfevorschriften des Landes Baden-Württemberg (BVO) geleistet wird.

Falls eine Familien- und Haushaltshilfe in Anspruch genommen wird, sind diese Leistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig. Nähere Informationen können dem Merkblatt Familien- und Haushaltshilfe auf unserer Homepage www.kvbw.de entnommen werden.

Aufwendungen für die Rückbildungsgymnastik die durch die Hebamme oder den Entbindungspfleger erbracht werden, sind bis zu 10 Sitzungen und bis neun Monate nach der Geburt beihilfefähig. Eine ärztliche Verordnung ist nicht erforderlich.

4. Geburtspauschale

Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes und die sonstigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den während der Schwangerschaft und nach der Entbindung üblichen Untersuchungen entstehen, wird eine pauschale Beihilfe von 250 € gewährt. Diese Pauschale wird auch gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist.

Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Pauschale grundsätzlich der Mutter des Kindes gewährt.

Zur Beantragung der Geburtspauschale ist der 4-seitige Beihilfeantrag zu nutzen. Mit dem Antrag ist der Krankenversicherungsnachweis bei privat Krankenversicherten bzw. die Mitgliedschaftsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse für das Kind mit vorzulegen, wenn ärztliche Leistungen, Rezepte etc. für das Kind eingereicht werden.

5. Bemessungssätze

Welche Bemessungssätze anzuwenden sind, hängt davon ab, ob die Beihilfeberechtigung am Stichtag 31.12.2012 bestand.

Für die am 31.12.2012 vorhandenen Beihilfeberechtigten gelten weiterhin die Bemessungssätze entsprechend der bis zu diesem Tag gültigen Fassung der BVO, diese betragen für

- den Beihilfeberechtigten selbst 50%
- bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern 70%.

Der auf 70 % erhöhte Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten selbst vermindert sich dauerhaft auch bei Wegfall von Kindern nicht, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren.

Bei erstmaliger Beihilfeberechtigung ab dem 01.01.2013 beträgt der Bemessungssatz für beihilfefähige Aufwendungen im Geburtsfall für den Beihilfeberechtigten selbst 50%.

Für berücksichtigungsfähige Kinder sowie selbst beihilfeberechtigte Vollwaisen beträgt der Bemessungssatz 80% der beihilfefähigen Aufwendungen, unabhängig vom Stichtag der Beihilfeberechtigung.